

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Carina Konrad, Pascal Kober, Michael Theurer, Frank Sitta, Dr. Gero Hocker, Karlheinz Busen, Nicole Bauer, Dr. Christoph Hoffmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Michael Georg Link, Till Mansmann, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur befristeten Wiedereinführung der 115-Tage-Regelung – Ahtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem

Die Wertschöpfungsketten in der Land- und Ernährungswirtschaft sind hochgradig spezialisiert und arbeitsteilig organisiert. Besonders im Obst- und Gemüsebau existieren enge Arbeits- und Zeitfenster, wie z.B. bei dem Anbringen von Rank-Drähten im Hopfenanbau oder bei der Spargelernte. Die Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes der Arbeitsprozesse reduziert nicht nur die Ernte-verluste, sondern sie trägt zu einer Versorgung mit Lebensmitteln in ausreichender Menge und höchster Qualität bei.

Die Ausbreitung der Corona-Pandemie im vergangenen Jahr verursachte in Folge von Grenzschließungen und notwendiger Kontaktreduzierungen jedoch erhebliche Einschränkungen in der Land- und Ernährungswirtschaft. Es galt, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig eine Ausbreitung des Covid-19-Virus zu vermeiden. Entsprechend wurde die Land- und Ernährungswirtschaft als systemrelevant eingestuft. Die Branche erarbeitete umfassende Hygiene- und Arbeitsschutzkonzepte, um Infektionsketten zu unterbrechen und zugleich betriebsnotwendige Arbeitsabläufe aufrecht zu halten. Zur Vermeidung unnötiger Reisetätigkeiten und zur Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl verfügbarer Saisonarbeitskräfte, weitete der Deutsche Bundestag die sogenannte 70-Tage-Regelung befristet auf 115 Tage aus. Diese Regelung ist per 1. November 2020 außer Kraft getreten.

Verschiedene Impfstoffe stehen mittlerweile zwar zur Verfügung, jedoch wird es noch einige Monate dauern, bis sich die Erfolge der Impfkampagne in den Infektionszahlen widerspiegeln. Zudem nehmen die deutlich ansteckenderen Virusmutationen einen steigenden Anteil an den Infektionszahlen ein. Der Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Virus ist daher oberste Priorität einzuräumen. Um unnötige Kontakte zu vermeiden und gleichzeitig die Wertschöpfungsketten in der Land- und Ernährungswirtschaft aufrecht zu halten, ist die erneute Ausweitung der 70-Tage Regelung auf 115 Tage ein zentraler Baustein.

B. Lösung

Bis zum 01.11.2021 befristete Verlängerung der sogenannten "70-Tage-Regelung" auf 115-Tage.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung wird mit nicht bezifferbaren Beitragsmindereinnahmen in den Haushalten der Sozialversicherungsträger gerechnet. Sie dürften jedoch die Haushalte der Sozialversicherungsträger nicht zu stark belasten, da die Regelung nur für einen Zeitraum von acht Monaten Anwendung findet und zudem angenommen wird, dass durch die befristete Ausweitung der Zeitgrenzen bei kurzfristiger Beschäftigung in erster Linie Arbeitskräfte gewonnen werden, die zuvor keine Beitragszahler der Sozialversicherung aufgrund abhängiger Beschäftigung waren.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung fällt für Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung wird die Wirtschaft entlastet, da sie kurzfristig Beschäftigte länger im Betrieb halten können.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine zusätzlichen Informationspflichten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die befristete Ausweitung der Zeitgrenzen bei kurzfristiger Beschäftigung entsteht den Sozialversicherungsträgern insbesondere aufgrund von Programmierarbeiten ein einmaliger Erfüllungsaufwand, der nicht beziffert werden kann.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur befristeten Wiedereinführung der 115-Tage-Regelung – Achstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 115 wie folgt gefasst:

„§ 115 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit“.

2. § 115 wird wie folgt gefasst:

„§ 115

Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

Vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2021 gilt § 8 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens fünf Monate oder 115 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 1. November 2021 außer Kraft.

Berlin, den 2. März 2021

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Ausbreitung der Corona-Pandemie im vergangenen Jahr verursachte in Folge von Grenzschließungen und notwendiger Kontaktreduzierungen erhebliche Einschränkungen in der Land- und Ernährungswirtschaft. Es galt, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig eine Ausbreitung des Covid-19-Virus zu vermeiden. Entsprechend wurde die Land- und Ernährungswirtschaft als systemrelevant eingestuft. Die Branche erarbeitete umfassende Hygiene- und Arbeitsschutzkonzepte, um Infektionsketten zu unterbrechen und zugleich betriebsnotwendige Arbeitsabläufe aufrecht zu halten. Zur Vermeidung unnötiger Reisetätigkeiten und zur Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl verfügbarer Saisonarbeitskräfte, weitete der Deutsche Bundestag die sogenannte 70-Tage-Regelung befristet auf 115 Tage aus. Diese Regelung ist per 1. November 2020 außer Kraft getreten.

Verschiedene Impfstoffe stehen mittlerweile zwar zur Verfügung, jedoch wird es noch einige Monate dauern, bis sich die Erfolge der Impfkampagne in den Infektionszahlen widerspiegeln. Zudem nehmen die deutlich ansteckenderen Virusmutationen einen steigenden Anteil an den Infektionszahlen ein. Der Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Virus ist daher oberste Priorität einzuräumen. Um unnötige Kontakte zu vermeiden und gleichzeitig die Wertschöpfungsketten in der Land- und Ernährungswirtschaft aufrecht zu halten, ist die erneute Ausweitung der 70-Tage Regelung auf 115 Tage ein zentraler Baustein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zeitlich befristete Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristig sozialversicherungsfreie Beschäftigung von 70 auf maximal 115 Tage.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für die kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung von 70 auf 115 Tage führt zu Verwaltungsvereinfachungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf ist mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie vereinbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige sozialversicherungs-freie Beschäftigung wird mit nicht bezifferbaren Beitragsmindereinnahmen in den Haushalten der Sozialversicherungsträger gerechnet. Sie dürften jedoch die Haushalte der Sozialversicherungsträger nicht zu stark belasten, da die Regelung nur für einen Zeitraum von acht Monaten Anwendung findet und zudem angenommen wird, dass durch die befristete Ausweitung der Zeitgrenzen bei kurzfristiger Beschäftigung in erster Linie Arbeitskräfte gewonnen werden, die zuvor keine Beitragszahler der Sozialversicherung aufgrund abhängiger Beschäftigung waren.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige sozialversicherungs-freie Beschäftigung fällt für Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

Durch die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung wird die Wirtschaft entlastet, da sie kurzfristig Beschäftigte länger im Betrieb halten können.

Es entstehen keine zusätzlichen Informationspflichten.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die Änderungen nicht gegeben.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Änderungen bei der kurzfristigen sozialversicherungsfreien Beschäftigung werden krisenbedingt zeitlich bis zum 31. Oktober 2021 beschränkt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Um Reisetätigkeiten im Zusammenhang mit der Saisonarbeit, insbesondere im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft, während der Corona-Pandemie zu reduzieren, sollen die Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung auf eine Höchstdauer von fünf Monaten oder 115 Tagen ausgeweitet werden. Die Maßstäbe für die Prüfung der Berufsmäßigkeit, die für § 8 Absatz 1 Nummer 2 gelten, bleiben unverändert und verschärfen sich durch diese befristete Sonderregelung nicht.

Die Ausweitung der Zeitgrenzen ist befristet bis zum 31. Oktober 2021.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschriften regeln das In- und Außerkrafttreten der Vorschrift.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.